

# Unterschiedliche Beitragsberechnung für diverse Gruppen

## Betriebsführer

**Alleinige Betriebsführung:** Hier gilt die **Beitragsgrundlage zur Gänze** entsprechend der jeweiligen Ermittlungsart.

## Gemeinsame Betriebsführung mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner sowie hauptberufl. Beschäftigung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners

Hier gilt für jeden der **beiden die HALBE Betriebsbeitragsgrundlage**

## Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragener Partner des Kindes

**es kommt ein Drittel der Beitragsgrundlage** zur Anwendung, sofern diese Person hauptberuflich im Betrieb beschäftigt ist.

**Hauptberufliche beschäftigte Kinder, die das 18. LJ noch nicht vollendet haben** ist nur **die HALFTE** des Angehörigenbeitrages zu leisten.

**Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27. LJ** wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von einem Drittel auf die halbe BGRL aufgestockt (Pensionskonto).  
somit effektiv zu zahlen 1/6 der Beitragsgrundlage.

**Für Kinder, Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner**, die im selben Betrieb als Ehegatten hauptberuflich beschäftigt sind, gilt je **ein Sechstel der BGRL**  
**Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27 LJ** wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von 1/6 auf die ein Viertel der BGRL aufgestockt (Pensionskonto)

## (Wahl-/Stief-) Eltern, Schwiegereltern, Großeltern

Für diese Personen **gilt die halbe Betriebsgrundlage**, wenn sie den Betrieb bereits an ein Kind übergeben bzw. zur Bewirtschaftung überlassen haben und hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

## Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten land/forstwirtschaftl. Betriebes

Für jeden Miteigentümer ist der anteilige Wert des EHW-Bescheides zu berücksichtigen.

| <b>Beispiel</b>                                |             |
|--|-------------|
| zwei Eigentümer                                |             |
| A 2/3 Anteil; B 1/3 Anteil                     |             |
| Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes | € 15.000,00 |
| A 2/3 Anteil                                   | € 10.000,00 |
| B 1/3 Anteil                                   | € 5.000,00  |

Führen **Ehepartner oder eingetragene Partner** einen im Miteigentum stehenden Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, erfolgt **KEINE Teilung des Einheitswertes**. Für jeden ist jeweils die Hälfte der für den Betrieb ermittelten Beitragsgrundlage (=Versicherungswert) heranzuziehen.

| <b>Beispiel</b>                                      |             |
|--|-------------|
| Ehegatten als Miteigentümer                          |             |
| A 2/3 Anteil, B 1/3 Anteil                           |             |
| Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes       | € 15.000,00 |
| Versicherungswert des gesamten Betriebes (Wert 2021) | € 2.914,90  |
| Versicherungswert = Beitragsgrundlage je Ehegatten   | € 1.457,45  |

## Führung des Betriebes durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts

In dieser Betriebsform wird als BGRL je Gesellschafter der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter vorhandene Einheitswert geteilt (d.h. Einheitswert/Anzahl der Köpfe).

| <b>Beitragsatz</b>  |                   |                   |
|---|-------------------|-------------------|
| Auf Basis der jeweils ermittelten Beitragsgrundlage wird mit dem Beitragsatz der mtl. Beitrag errechnet |                   |                   |
|   | Betriebsführer    | Angehörige        |
| Krankenversicherung   | 6,8% <sup>1</sup> | 6,8% <sup>1</sup> |
| Pensionsversicherung  | 17% <sup>2</sup>  | 17% <sup>2</sup>  |
| Unfallversicherung  | 1,9%              | ---               |

1 = der Bund übernimmt ab 01.01.2020 0,85% des Krankenversicherungsbeitrags. Dieser beträgt insgesamt 7,65%

2 = der einheitliche Beitragsatz in der Pensionsversicherung beträgt 22,8% - in dieser Höhe wird die Teilgutschrift auch auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.

Die Differenz von 17% auf 22,80% wird durch eine Partnerleistung des Bundes aus dem

Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht.

Der Beitrag zu **Kranken- und Pensionsversicherung** wird für jede einzelne Person von ihrer jeweiligen Beitragsgrundlage berechnet.

Der **Unfallversicherungsbeitrag** ist hingegen ein Pauschalbetrag (€ 15,91/2022) und wird ebenfalls jedem Gesellschafter vorgeschrieben.

Die oben angeführten Beitragssätze in der Kranken- und Pensionsversicherung gelten auch für Gesellschafter einer offenen Gesellschaft sowie für persönlich haftende Gesellschafter einer KG.

## Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten

5,1% der Bruttopension inkl. Kinderzuschuss und Ausgleichszulage

## Krankenversicherungsbeiträge von ausländischen Renten

Bezieher einer mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Rente mit einem Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nach dem BSVG haben von der ausländischen Rente einen Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Wird die ausländische Rente gleichzeitig mit einer inländischen Pension bezogen, so wird der für die ausländische Rente zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag von der inländischen Pension einbehalten. Übersteigt der Krankenversicherungsbeitrag die Höhe der gleichzeitig bezogenen inländischen Pension, so wird der Restbetrag vorgeschrieben.

Wird neben der ausländischen Rente keine inländische Pension bezogen, so wird der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag zur Gänze vorgeschrieben.

## Unfallversicherung für Jagd und Fischereipächter

2% einer satzungsmäßig zu fixierenden Beitragsgrundlage werden verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober mit Fälligkeit 31.10.

Wert 2022: 15,91€ monatlich

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

[https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=unterschiedliche\\_beitragsberechnung\\_fuer\\_diverse\\_gruppen](https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=unterschiedliche_beitragsberechnung_fuer_diverse_gruppen)

Last update: 2022/03/31 11:49

